

CENTROTEC SUSTAINABLE AG
BRILON
ISIN DE 0005407506
WKN 540750

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Dienstag, den 9. Juni 2009 11:00 Uhr
im Kolpinghaus, Probst-Meyer-Straße 7,
59929 Brilon, Deutschland
stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nebst Lagebericht und des gebilligten Konzernabschlusses nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008, des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 sowie des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs

TOP 2 Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 von 23.873.948,50 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

TOP 5 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2008 wurde die Gesellschaft bis zum 27. November 2009 zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt. Diese Ermächtigung soll erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird unter Aufhebung der von der Hauptversammlung am 29. Mai 2008 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum 8. Dezember 2010 ermächtigt, eigene Aktien zusammen mit schon gehaltenen eigenen Aktien bis zu 10 von Hundert des bei Wirksamwerden der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Schlusskurs im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an den dem Erwerb jeweils vorangehenden zehn Börsentagen um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen ganz oder zum Teil Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.

Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 5

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sieht die Möglichkeit vor, dass die Gesellschaft durch die Hauptversammlung bis zum 8. Dezember 2010 zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 von Hundert des Grundkapitals ermächtigt wird. Der Erwerb eigener Aktien kann dazu dienen, den Börsenkurs zu steigern, zu einer weiteren Erhöhung der Eigenkapitalrendite beitragen und so die Aktien der Gesellschaft noch attraktiver machen. Die Gesellschaft hielt zunächst seit dem Jahr 2000 6.040 eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2000 erworben wurden. Aufgrund der von der Hauptversammlung am 24. Mai 2007 beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln hat

sich der Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft gemäß § 215 Abs. 1 AktG zwischenzeitlich auf 12.080 eigene Aktien erhöht.

Die unter Tagesordnungspunkt 5 der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung 2009 vorgeschlagene Erneuerung der durch die Hauptversammlung 2008 erteilten Ermächtigung sieht vor, dass von der Ermächtigung bis zum 8. Dezember 2010 Gebrauch gemacht werden kann. Damit wird die in der letztjährigen ordentlichen Hauptversammlung erteilte Ermächtigung in dem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Höchstumfang verlängert. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien auch über den 27. November 2009 hinaus zur Verfügung steht.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Insoweit sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstandes vor, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ganz oder zum Teil beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten. Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 von Hundert des bei Wirksamwerden der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Der Vorstand sieht die bereits im Bestand befindlichen eigenen Aktien als Bestandteil dieses Kontingentes an. Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine

entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzu zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

TOP 6 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-List-Straße 20, 45128 Essen, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr zu bestellen. Dies umfasst auch die Bestellung zum Abschlussprüfer für den Fall der Durchführung einer prüferischen Durchsicht des im Rahmen des Halbjahresfinanzberichts gemäß § 37w bzw. § 37y Wertpapierhandelsgesetz zu erstellenden verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung besteht das Grundkapital der Gesellschaft aus 16.594.550 auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien. Von diesen Aktien sind zurzeit lediglich 16.582.470 Aktien stimmberechtigt, da das Stimmrecht aus 12.080 von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien nicht ausgeübt werden kann.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft bis zum Ablauf des 2. Juni 2009 unter der Adresse:

CENTROTEC Sustainable AG
c/o Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie KGaA
Xchanging / General Meetings
Windmühlenweg 12
95030 Hof (Germany)
Telefax: +49 (0)69 12012 86045

unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes angemeldet haben.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts zu erfolgen und muss sich auf den Beginn des 19. Mai 2009 (00:00 Uhr) beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten mit Vollmachts- und Weisungsformularen für die Hauptversammlung übersandt.

Stimmrechtsvertretung

Jeder Aktionär hat die Möglichkeit, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut ausüben zu lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Anmeldung möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit nicht eine Aktionärsvereinigung, ein Kreditinstitut oder eine andere diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, sind Vollmachten schriftlich zu erteilen. Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder anderer diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten für die Vollmachtserteilung die Regelungen des § 135 AktG. Soweit ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, muss diesem in jedem Fall Weisung für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Unterlagen

Der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft nebst Lagebericht und der gebilligte Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2008, der Bericht des Aufsichtsrates, der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns, der erläuternde Bericht des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie der Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 5 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft unter der Anschrift CENTROTEC Sustainable AG, Am Patbergschen Dorn 9, D – 59929 Brilon, Deutschland, zur Einsicht der Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen sind auch über folgende Internetseite zugänglich:

<http://www.centrotec.de/investor-relations/hauptversammlung.html>.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen.

Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anfragen zur Hauptversammlung und Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zu bestimmten Tagesordnungspunkten sind ausschließlich zu richten an:

CENTROTEC Sustainable AG

Vorstandsbüro

Am Patbergschen Dorn 9

D - 59929 Brilon

Telefax: +49 2961 96631-6111

E-Mail: hv@centrotec.com

Rechtzeitig, innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG unter vorstehender Adresse, eingegangene, ordnungsgemäße Anträge und Wahlvorschläge werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach ihrem Eingang im Internet unter:

<http://www.centrotec.de/investor-relations/hauptversammlung.html>

zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder nicht fristgemäß mitgeteilte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Brilon, im April 2009

Der Vorstand